

Tarifverordnung

vom 2. Mai 2022

Genehmigt Generalversammlung WVGE 2.5.2022

Inkraftsetzung: 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Anschlussgebühren	3
Art. 1	Allgemeines	3
Art. 2	Anschlussgebühr für Neubauten.....	3
Art. 3	Anschlussgebühren für unüberbaute Grundstücke.....	3
Art. 4	Anschlussgebühr bei Um- und Erweiterungsbauten	4
Art. 5	Einmalige Löschgebühr	4
II.	Gebühren (Wasserzins)	4
Art. 6	Allgemeines	4
Art. 7	Grundgebühren	5
Art. 8	Jährliche Löschgebühr	5
Art. 9	Jährliche Sprinklergebühr.....	5
Art. 10	Verbrauchsgebühr	5
III.	Temporäre Wasserabgabe und Sonderregelungen	6
Art. 11	Bauwasser	6
Art. 12	Unberechtigter Wasserbezug	6
Art. 13	Sonderregelung	6
IV.	Allgemeines	6
Art. 14	Fälligkeiten	6
Art. 15	Schuldner der Gebühren	7
Art. 16	Zählergebühr, Montagekosten	7
Art. 17	Mehrwertsteuer	7
Art. 18	Tarifanpassungen	7
Art. 19	Schlussbestimmungen.....	8
Art. 20	Inkrafttreten	8

Gestützt auf das kommunale Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Embrach vom 27. Juni 2022 erhebt die Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach folgende Gebühren:

I. Anschlussgebühren

Art. 1 Allgemeines

¹ Für den Anschluss ans Netz der Wasserversorgung wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben, die sich nach der Gebäudeversicherungssumme (Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung) im Anschlussjahr bzw. derjenigen der Schlusschätzung bemisst.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

³ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

⁴ Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

⁵ Für Anschlüsse von Gewerbebetrieben und speziellen Bauten, Anlagen oder Einrichtungen kann der Vorstand der WVGE unter Berücksichtigung der vergleichsmässigen Lieferverpflichtung die Gebühr erhöhen oder senken.

Art. 2 Anschlussgebühr für Neubauten

Die Anschlussgebühr beträgt für jede Art von Gebäude 1,5 % der Gebäudeversicherungssumme.

Art. 3 Anschlussgebühren für unüberbaute Grundstücke

Kommen unüberbaute Grundstücke zum Anschluss, so setzt der Vorstand der WVGE die Anschlussgebühr fest.

Art. 4 Anschlussgebühr bei Um- und Erweiterungsbauten

¹ Erfolgen Um- oder Ausbauten sowie kubische Erweiterungen an bestehenden Gebäuden oder werden Nebengebäude erstellt, die eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme zur Folge haben, so wird der Wasserbezüger zum Neubauansatz auf der Differenz zwischen alter und neuer Gebäudeversicherungssumme zahlungspflichtig. Allfällige Teuerungszuschläge werden dabei berücksichtigt.

² Die ergänzende Anschlussgebühr richtet sich nach Art. 2 hiervor.

Art. 5 Einmalige Löschgebühr

¹ Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach der Summe der Gebäudeversicherungswerte aller sich auf dem Grundstück befindenden versicherten Gebäude berechnet.

² Die Gebühr ist gleich hoch wie die Anschlussgebühr gemäss Art. 2.

II. Gebühren (Wasserzins)

Art. 6 Allgemeines

¹ Die jährlich wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

² Die Grundgebühr ist so festzusetzen, dass die festen Kosten der WVGE gedeckt werden können. Sie wird ohne Rücksicht auf den Wasserverbrauch geschuldet. Sie richtet sich bei Wohn- und Landwirtschaftsliegenschaften nach der Anzahl Wohnungen und bei Industrie- und Gewerbeliegenschaften nach Grösse des Hauswasserzählers und der Anzahl Wohnungen.

³ Für nicht angeschlossene Bauten oder Anlagen im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird eine jährlich Löschgebühr berechnet.

⁴ Für installierte Sprinkleranlagen ist eine jährliche Sprinklergebühr zu erheben.

Art. 7 Grundgebühren

Es werden folgende Grundgebühren erhoben:

a) Wohn- und Landwirtschaftsliegenschaften nach der Anzahl Wohnungen

- Fr. 84.00¹⁾ pro Jahr für die erste Wohnung
- Fr. 63.00¹⁾ pro Jahr für jede weitere Wohnung (gilt auch für unbewohnte Einliegerwohnungen)

b) Industrie- und Gewerbeliegenschaften

(kleine Gewerbebetriebe ohne überdurchschnittlichen Wasserverbrauch gelten als Wohnung und werden gemäss Art. 7a verrechnet)

- mit Hauswasserzähler: Fr. 56.00¹⁾ pro Jahr x Einheit (m³/h) der Nennleistung des oder der Wasserzähler
- mit Industriezähler: Fr. 28.00¹⁾ pro Jahr x Einheit (m³/h) der Nennleistung des oder der Wasserzähler
- Fr. 63.00¹⁾ pro Jahr für jede Wohnung

Art. 8 Jährliche Löschgebühr

Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich Hydrantenlöschschutz wird analog Art. 7a respektive Art. 7b berechnet.

Art. 9 Jährliche Sprinklergebühr

¹ Die jährliche Sprinklergebühr richtet sich nach der Nennleistung der angeschlossenen Sprinkleranlage (Sprinklerbedarf). Im Sprinklerbedarf ist der Feuerwehrbedarf für den Umgebungsschutz nicht enthalten.

² Die jährliche Sprinklergebühr beträgt Fr. 0.70¹⁾ pro Jahr und Einheit (l/min) der Nennleistung der Sprinkleranlage.

Art. 10 Verbrauchsgebühr

Der Wasserverbrauch wird gemessen und jährlich mit Fr. 1.10¹⁾ pro m³ bezogenes Wasser in Rechnung gestellt.

III. Temporäre Wasserabgabe und Sonderregelungen

Art. 11 Bauwasser

¹ Für provisorische Anschlüsse mit kurzzeitigem Wasserbezug, für Bauwasser und Ähnliches werden ein erhöhter Verbrauchspreis und eine angemessene Grundgebühr verrechnet. Montage- und Demontearbeiten werden nach Zeitaufwand verrechnet.

² Die Gebühr beträgt Fr. 2.50¹⁾ pro m³ bezogenes Wasser zuzüglich Fr. 42.00¹⁾ als Grundpauschalbetrag.

Art. 12 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 13 Sonderregelung

¹ Für Anlagen und Bauten, die die Wasserversorgung in ausserordentlicher Weise beanspruchen, wie Grossüberbauungen, gewerbliche und industrielle Betriebe usw., kann der Vorstand der WVGE besondere Auflagen machen sowie höhere als die in der Tarifordnung genannten Gebühren festsetzen.

² Diese sind auf den zu erwartenden Spitzenverbrauch abzustellen.

IV. Allgemeines

Art. 14 Fälligkeiten

¹ Für die mutmassliche Anschlussgebühr und das Bauwasser ist vor Baubeginn (Fälligkeit) eine Anzahlung, in der Regel in der Höhe der mutmasslichen Anschlussgebühr zu leisten.

² Die definitive Abrechnung erfolgt nach Bauvollendung und Eingang des Schätzungsprotokolls der Kantonalen Gebäudeversicherung.

³ Die Rechnungsstellung für die jährlichen Gebühren (Ziffer II Wasserzins) erfolgt einmal jährlich.

⁴ Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins berechnet.

⁵ Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 15 Schuldner der Gebühren

¹ Die einmaligen Gebühren schulden jene, welche im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer bzw. Bauberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft waren. Die Nacherwerber schulden die, im Zeitpunkt ihres Liegenschaftenerwerbs noch ausstehenden Gebühren.

² Der Wasserzins wird von demjenigen geschuldet, der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer bzw. Bauberechtigter der Liegenschaft ist. Bei Stockwerkeigentum schuldet die Eigentümergemeinschaft den Wasserzins.

³ Bei Handänderungen hat die Abrechnung über den Wasserzins zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer direkt zu erfolgen.

Art. 16 Zählergebühr, Montagekosten

Für definitive Anschlüsse werden die erforderlichen Wasserzähler kostenlos und ohne Mietgebühren installiert. Die Montagekosten für provisorisch versetzte Apparate sowie gewünschte oder durch Frost erforderliche Demontage und Wiedermontage werden nach Zeitaufwand verrechnet.

Art. 17 Mehrwertsteuer

Sämtliche in dieser Tarifverordnung aufgeführten Gebühren sind, mit den entsprechenden Ansätzen, mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren nicht enthalten.

Art. 18 Tarifierpassungen

¹ Die WVGE überprüft jährlich die Gebühren.

² Nach Genehmigung dieser Tarifverordnung durch die Generalversammlung erfolgen sämtliche Tarifierpassungen durch den Vorstand der WVGE.

³ Die Tarifierpassungen sind dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 19 Schlussbestimmungen

¹ Über alle in dieser Tarifverordnung nicht genannten Gebühren sowie bei Unklarheiten entscheidet der Vorstand der WVGE von Fall zu Fall.

² In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Sonderregelung treffen.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Tarifverordnung tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Von der Generalversammlung genehmigt am 2. Mai 2022.

Embrach, 2.5.2022

NAMENS DER GENERALVERSAMMLUNG

Präsident:
Michael Nauer

Aktuarin:
Nicole Stoller

¹Gebührenanpassung von 40 % gemäss Beschlüssen Vorstand WVGE vom 11.12.2025 bzw. Gemeinderat Embrach vom 19.1.2026 (GRB 13)